



Gewässerordnung des Angelsportvereins Jübek und Umgebung e.V.



§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Gewässerordnung regelt die Ausübung der Fischerei an den Vereins- und Pachtgewässern des Angelsportverein Jübek und Umgebung e.V.
2. Diese Gewässerordnung gilt für Mitglieder des ASV Jübek und Umgebung e.V. sowie Gastangler (hierzu zählen auch Mitglieder befreundeter Angelsportvereine, die im Besitz einer Tauschkarte des ASV Jübek und Umgebung e.V. sind) gleichermaßen.
3. Jeder Angler (auch Gastangler) ist verpflichtet, sich über die aktuell geltenden rechtlichen und vereinsinternen Bestimmungen zu informieren. Zusätzlich sind die Veröffentlichungen auf der Homepage des Vereins zu beachten.
4. Die Gewässerordnung dient:
 - der Hege und Pflege des Fischbestandes,
 - dem Schutz von Natur und Gewässer,
 - der waidgerechten Ausübung der Angelfischerei.
5. Die gesetzlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein bleiben unberührt.

§ 2 Fischereiberechtigung

1. Die Fischerei darf nur ausüben, wer:
 - einen gültigen Fischereischein besitzen,
 - die erforderliche Fischereiabgabe entrichtet hat,
 - eine gültige Vereins-Erlaubniskarte besitzt.
2. Jeder Angler hat die entsprechenden Dokumente mitzuführen. Hierzu zählen der Mitgliedsausweis bzw. der Erlaubnisschein, der Fischereischein, die Mitgliedskarte des DAFV sowie der Personalausweis (bei digitalem Fischereischein).
3. Gastangler dürfen nur mit gültiger Gastkarte und nach den Vereinsbedingungen angeln.
4. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Fischerei mit der Handangel in Begleitung einer volljährigen Person mit gültiger Angelerlaubnis ausüben.

§ 3 Erlaubte Angelzeiten

1. Das Angeln ist nur während der vom Verein freigegebenen Zeiten erlaubt.
2. Gesperrte Gewässer oder Gewässerabschnitte (Schonbereiche) dürfen nicht beangelt werden.
3. Nachtangeln ist grundsätzlich erlaubt, sofern es durch den Verein freigegeben ist.

§ 4 Fanggeräte und Angelmethoden

1. Jeder Angler darf höchsten drei Handangeln gleichzeitig benutzen.
2. Erlaubt sind nur gesetzlich zugelassene Fanggeräte.
3. Während des Angelns sind folgende Geräte am Angelplatz bereitzuhalten:
 - geeigneter Unterfangkescher,
 - Betäubungs- und Tötungsgerät,
 - Hakenlöser,
 - Maßband.
4. Verboten sind insbesondere:
 - Netze,
 - Reusen,
 - verbotene Fangmethoden,
 - die Verwendung von:
 - Zierfischen jeglicher Art,
 - lebender Köderfische,
 - Mäuse, Frösche oder ähnliches.
5. Als Köderfische dürfen nur Fische verwendet werden, für die keine Mindestmaße und Schonzeiten gelten.
6. Das Anfüttern bzw. Anlegen von Futterplätzen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Beim Feederangeln ist die Verwendung von Anfütterungsmitteln auf maximal 1 Kg Trockenfutter pro Tag und Angler begrenzt. Gefangene Fische dürfen nicht an der Schnur aus dem Wasser gehoben werden. Sie sind grundsätzlich mit einem geeigneten Kescher zu landen. Die Landung von Kleinfischen (z.B. Rotaugen) in die nasse Hand bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Schonzeiten und Mindestmaße

1. Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße des Landes Schleswig-Holstein. Der Verein kann zusätzliche Schutzmaßnahmen beschließen.
2. Als Mindestmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.
3. Untermaßige Fische oder geschonte Fische sind unverzüglich schonend zurückzusetzen. Alle Fische dürfen nur mit nassen Händen berührt und nicht gehältert werden.
4. Es gelten folgende vereinsinternen Mindestmaße:

Bachforelle	40 cm
Barsch	20 cm
Hecht	50 cm
Schleie	35 cm
Zander	50 cm

§ 6 Entnahmebeschränkungen

1. Derzeit gibt es an unseren Vereinsseen keine Entnahmebeschränkungen.
An der Bollingstedter Au gilt eine Fangbeschränkung von 2 Salmoniden pro Tag & Angler.

§ 7 Einsatz von Köderfischsenken Aus rechtlichen Gründen b.a.W. außer Kraft gesetzt

1. Der Einsatz von Köderfischsenken ist ausschließlich zum Fang von Köderfischen und auch nur für den Eigenbedarf am jeweiligen Angeltag zulässig. Pro Angler dürfen maximal 20 Köderfische je Angeltag entnommen werden. Ein Verkauf oder die Weitergabe der gefangenen Köderfische ist unzulässig.
2. Köderfischsenken dürfen nur an den Seen des ASV Jübek und Umgebung e.V. eingesetzt werden. Der Einsatz der Senke an den Fließgewässern ist untersagt.
3. Die Größe der eingesetzten Köderfischsenke ist auf maximal 100 x 100 Zentimeter begrenzt.
4. Der Einsatz der Köderfischsenke darf andere Angler nicht beeinträchtigen und hat unter Beachtung der geltenden fischerei- und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
5. Der Vorstand kann den Einsatz von Köderfischsenken für einzelne Gewässer oder Zeiträume einschränken oder untersagen, sofern dies aus Gründen des Fischbestands oder des Gewässerschutzes erforderlich ist.
6. Gefangene Fische, welche einem Mindestmaß oder Schonzeit unterliegend bzw. auf Grund der Größe nicht als Köderfisch geeignet sind, müssen umgehend schonend in das Gewässer zurückgesetzt werden.
7. Der Einsatz von Köderfischsenken sowie das zeitgleiche Angeln ist nicht zulässig.
8. Entnommene Köderfische sind umgehend waidgerecht zu betäuben und zu töten. Sie dürfen nicht gehältert und nicht in andere Gewässer – auch nicht in den eigenen Gartenteich – ausgesetzt werden.

§ 8 Der Bollingstedter Mühlenteich

1. Der Bollingstedter Mühlenteich stellt mit seinen Röhrichtbereichen ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Zudem liegt der Bollingstedter Mühlenteich im Geltungsbereich eines Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) und unterliegt daher besonderen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Auflagen.
2. Es dürfen nur die bereits angelegten 27 Angelplätze genutzt werden. Das Anlegen zusätzlicher Angelplätze ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt.
3. Das Angeln an den ersten 7 Angelplätzen, beginnend ab der Einmündung der Bollingstedter Au in den Mühlenteich, ist lediglich in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres erlaubt. Außerhalb dieser Zeit ist das Angeln an diesen Plätzen verboten.
4. Ebenso ist das Angeln in der Radkuhle der Wassermühle verboten.

§ 9 Krebsfang in der Bollingstedter Au

1. Der Fang von invasiven Krebsarten (z.B. Signal- und Kamberkrebse) ist in der Bollingstedter Au vom Ausgang der Radkuhle bis zur Einmündung in die Treene mit maximal 2 Krestellern erlaubt.
2. Die eingesetzten Kresteller dürfen maximal einen Durchmesser von 50 cm haben.
3. **Für den Krebsfang ist eine gesonderte Fangerlaubnis erforderlich, diese wird auf Anfrage in der ASV-Geschäftsstelle an Vereinsmitglieder ausgegeben.**

4. Der Einsatz von Krebstellern sowie das zeitgleiche Angeln parallel zum Krebsfang ist nicht zulässig.
5. Gefangene Krebse sind waidgerecht zu versorgen und dürfen, als invasive Art, nicht in andere Gewässer – auch nicht in den eigenen Gartenteich – ausgesetzt werden bzw. in das Ursprungsgewässer zurückgesetzt werden. Es besteht eine Entnahmepflicht!
6. Eine Hälterung zur Darmentleerung ist zulässig, sofern der Behälter über eine feste Abdeckung und eine ausreichende Belüftung verfügt.

§ 10 Fangbuch, Fangmeldungen, Jahresfangmeldungen

1. Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich nach der Entnahme in eine Fangmeldung einzutragen. Dieses gilt auch für Fische, welche mit Hilfe einer Köderfischsenke gefangen wurden.
2. Für entnommene Krebse erfolgt die Aufnahme im Fangbuch ohne Angabe von Länge und Gewicht. Eine zusammengefasste Meldung über die am Tag entnommenen Krebse ist hierbei zulässig.
3. Gastangler tragen die erforderlichen Daten in den entsprechenden Tages- oder Wochenerlaubnisschein ein und stellen die Abgabe dieser Fangmeldungen gemäß den im Erlaubnisschein festgelegten Fristen sicher.
4. Vereinsmitglieder tragen die geforderten Daten in das Fangbuch ein. Die Ausführungen auf den ersten Seiten im Fangbuch sind zu beachten.
5. Zusätzlich zum Fangbuch ist jährlich eine Jahresfangmeldung zu erstellen. Diese ist bis spätestens 31. Oktober in der Geschäftsstelle abzugeben. Entnommene Krebse sind zahlenmäßig ebenfalls in die Jahresfangmeldung aufzunehmen.

§ 11 Verhalten am Gewässer

1. Das Betreten der Gewässergrundstücke erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Das Baden/Schwimmen in den Gewässern ist untersagt.
3. Hunde sind ausnahmslos an der Leine zu führen. Das Baden der Hunde in den Gewässern ist untersagt.
4. Jeder Angler hinterlässt seinen Angelplatz sauber. Müll, Schnurreste und Köderreste sind mitzunehmen.
5. Beschädigungen am Ufer oder an Einrichtungen sind verboten.
6. Das Entfernen von Wasserpflanzen (z.B. Schilf, Seerosen o.ä.) sowie das Entfernen von Ästen ist nicht erlaubt.
7. Ruhestörungen jeglicher Art sind zu vermeiden.
8. Die Zufahrt zum Gewässer darf nur über die gekennzeichneten Wege erfolgen. Fahrzeuge dürfen nur an erlaubten Stellen abgestellt werden.
9. Verboten ist insbesondere:
 - das Zurücksetzen entnahmefähiger Fische (ausnahmslos),
 - die Entnahme von Fischen zum Zweck des Besatzes anderer Gewässer,
 - das Befahren der Seen mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (Boote, Kanus, SUB, Bellyboote, Futter-/Köderboote o.ä.) sowie der Fischfang hieraus,
 - der Einsatz von Echoloten aller Art, Unterwasserkameras und Drohnen,
 - das Watfischen,

- das übernachten in Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen an den Vereinsgewässern für die Dauer von mehr als einer Nacht,
 - offenes Feuer (Lagerfeuer),
 - das Betreten von Eisflächen (einschließlich Schlittschuhlaufen) sowie das Eisfischen.
10. Während der Dauer von Vereinsfischen/Hegefischen kann für nicht Teilnehmende das Angeln an diesem Gewässer ganz oder in Teilbereichen untersagt werden.

§ 12 Gewässerschutz und Hege

1. Die geltenden Natur-, Tier- und Umweltschutzgesetze sind zu beachten.
2. Besatzmaßnahmen erfolgen ausschließlich durch den Verein und nach den geltenden Vorschriften.
3. Brut- und Schonbereiche sind zu schützen.
4. Das Einbringen von Fremdstoffen in das Gewässer ist verboten.
5. Werden Wasserverunreinigungen, Fischwilderei oder Fischsterben bemerkt, sind sofort Feuerwehr, Polizei und der Vereinsvorstand zu informieren.
6. Werden kranke, verletzte oder abnorme Fische gefangen, sind diese dem zuständigen Gewässerwart zu melden und nach Rücksprache zu übergeben.
7. Zugangstore zu landwirtschaftlichen Flächen und anderen Ufergrundstücken sind nach dem Durchgang sofort wieder vollständig zu schließen. Das Verändern oder Entfernen von Zaunanlagen (Weidezäune o.ä.) ist strengstens untersagt.
8. Eingefriedete oder bebaute Grundstücke dürfen nur mit dem Einverständnis des Eigentümers betreten werden.
9. Die festgelegten und ausgeschilderten Schongebiete/Sperrbereiche sind zu beachten.

§ 13 Verstöße

1. Bei Verstößen können vereinsrechtliche Maßnahmen erfolgen:
 - Verwarnungen,
 - (befristeter) Entzug der Angelerlaubnis,
 - Ausschluss aus dem Verein.
2. Schwere Verstöße gegen Fischereirecht oder Tierschutzrecht werden den zuständigen Behörden gemeldet.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Gewässerordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eggebek, 13. Juli 2026

Für den Vorstand

Bernd Brodkorb, 2. Vorsitzender